

Satzung des TC BLAU - WEISS ZELLERTAL e. V.

Neufassung vom 15.5.2015

§ 1. Allgemeines

- (1) Der am 19. 10. 1987 gegründete Verein trägt den Namen "TC Blau-Weiß Zellertal ."
Der TC Blau-Weiß Zellertal ist als nebengeordneter Verein eine Abteilung der TSG Zellertal.
Sitz des Vereins ist Zellertal.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz
- (3) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursportes in allen ihm angeschlossenen Abteilungen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des §52 Abs. 2 Nr. 4, 13, 18, 21 Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bestimmungen des „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden in §15 dieser Satzung weiter ausgeführt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß §16 dieser Satzung verteilt.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche ein schriftliches Aufnahmegesuch (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) an den Vorstand richtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Er ist dem Vorstand in Schriftform und mit Unterschrift mitzuteilen. Gegenseitige Forderungen zwischen Verein und Mitglied bleiben auch nach dem Austritt bestehen.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat, Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt, Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, oder sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig macht. Insbesondere können Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Jugendschutzgesetz zum Ausschluss führen.
- (5) Der drohende Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen dagegen Berufung einlegen. Im Falle einer Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die letzte dem Verein mitgeteilte Postadresse gilt als die gültige.
- (6) Der Ausschluss kann frühestens 4 Wochen nach der Mitteilung an das Mitglied erfolgen, sofern keine Berufung eingelegt worden ist. Gegenseitige Forderungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die angebotenen Leistungen, soweit möglich, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ab dem 16. Geburtstag besitzen sie Stimmrecht. Jüngere Mitglieder können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Geburtstag.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Anordnungen des Vorstandes, der pünktlichen Entrichtung der Beiträge, der Bekanntgabe von personellen Änderungen wie Anschrift oder Namen bei Verheiratung, Änderung von beitragsrelevanten Ereignissen (Beendigung einer Ausbildung etc.). Für alle postalischen Mitteilungen des Vereins gilt die letzte ihm bekannt gegebene Adresse als die gültige.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere auch der sorgsame Umgang mit Vereinseigentum und die Pflege der Vereinsanlagen.

§ 6. Ehrungen

- (1) Der TC Blau-Weiß Zellertal kann Mitglieder für langjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein oder für besondere Verdienste um den Verein ehren.
- (2) Folgende Ehrungen sind möglich: Vereinsehrung für langjährige Mitgliedschaft, Ehrenbrief, Ehrenmitgliedschaft, Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Vereinsehrung kann verliehen werden
 - a) nach 25 Jahren Mitgliedschaft,
 - b) erneut nach 40 Jahren Mitgliedschaft.
- (4) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport kann der Verein den Ehrenbrief oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Ein Vereinsvorsitzender kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein nach längerer Vorstandstätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat ausschließlich beratende Funktion und ist nicht aufgrund des Ehrenvorsitzes Mitglied des Vorstandes gem. §11 dieser Satzung.
- (6) Über die Ehrungen beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Vorschlag für eine Ehrung einbringen. Der Vorstand muss darüber in der folgenden Sitzung beschließen.
- (7) Die Ehrungen können bei Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen vorgenommen werden.

- (8) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Namen der zu Ehrenden werden bekanntgegeben.

§ 7. Maßregelungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 8. Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Verein kann zusätzlich Abgaben erheben, z.B. finanzielle Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden, Gebühren für Gastspieler, Sonderbeiträge für besondere Aufgaben (z.B. Neubau oder Revision der Clubanlagen).

§ 9. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern und weiteren Funktionsträgern
 - c) Ausschüsse
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Die Kassenprüfer werden ebenfalls für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung genannt, findet jedes Jahr vor der Hauptversammlung des Hauptvereins TSG Zellertal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Aushängekasten des Vereins, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim, im Internet auf der Website des Vereins und per Mail einberufen. Die letzte mitgeteilte Mailadresse gilt als die gültige.
- (3) Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Termin dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über
- a) die Berichte des Vorstandes und der Funktionsträger
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Funktionsträger
 - d) die Neuwahlen und Bestätigungen
 - e) die vorliegenden Anträge
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) die Änderung der Satzung
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Sie wird in der gleichen Weise einberufen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11. Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Funktionsträgern / Funktionsträgerinnen und Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand berät alle Angelegenheiten des Vereins. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er tritt bei Bedarf zusammen. Seine besonderen Aufgaben sind die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitarbeiter, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme, der Ausschluss oder die Maßregelung von Mitgliedern, Beschlussfassung über Ehrungen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen soll eingehalten werden.
Im Verhinderungsfall leitet der/die zweite Vorsitzende die Sitzung.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden. Jeder kann den Verein alleine vertreten.
- (6) Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 12. Ausschüsse

Zur Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann der Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sind jedoch dem Vorstand verantwortlich.

§ 13. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich einmal von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Der Prüfungszeitraum ist das Geschäftsjahr.
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14. Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom zuständigen Versammlungsleiter sowie vom

Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch für Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16. Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zwecke einberufen wird. Dies ist möglich, wenn
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Zellertal zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar

und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15.5.2015 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.5.2009.